BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 184/16 B

L 13 R 776/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 1743/14 (SG Mannheim)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2016 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 2.6.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil dieser nach dem Ergebnis der sozialmedizinischen Ermittlungen noch in der Lage sei, die ihm aufgrund seines bisherigen Berufs zumutbaren leichten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts bei Beachtung gewisser qualitativer Einschränkungen wenigstens sechs Stunden arbeitstäglich zu verrichten.

2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.6.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet *(§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss aufgezeigt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff)*. Zu beachten ist, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG)* und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG)*.

5 Das Vorbringen des Klägers wird den genannten Anforderungen nicht gerecht:

6 (1) Soweit er beanstandet, das LSG habe trotz seiner Ausführungen in der Berufungsschrift keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen durchgeführt und damit § 103 SGG verletzt, teilt er nicht mit, welchen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag er im Berufungsverfahren gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe. Dies ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für eine zulässige Sachaufklärungsrüge *(vgl BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).*

7 (2) Die Rüge des Klägers, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör *(§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)* verletzt, weil es seinen Antrag auf Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens nach § 109 SGG nicht beachtet habe, ist von vornherein nicht geeignet, einen für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren beachtlichen Verfahrensmangel aufzuzeigen. Denn nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann ein Verfah-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

rensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG; er kann nicht dadurch umgangen werden, dass zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird *(BSG Beschluss vom 12.7.2012 - B 13 R 463/11 B - Juris RdNr 12 mwN; BSG Beschluss vom 8.6.2015 - B 9 SB 25/15 B - Juris RdNr 4 f)*.

8 (3) Das Vorbringen des Klägers, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör auch dadurch missachtet, dass es seinen Antrag auf Fristverlängerung nicht bewilligt habe *(Beschwerdebegründung S 5)*, bezieht sich nach dem Gesamtzusammenhang offenbar auf die im Schreiben des LSG vom 3.5.2016 bis zum 20.5.2016 bestimmte Frist für eine Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG und den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 20.5.2016 *(Anlage 3 zur Beschwerdebegründung)*. Aus diesem Beschwerdevortrag ergibt sich jedoch eine Gehörsverletzung nicht in schlüssiger Weise. Mit der nicht näher konkretisierten und schon deshalb nicht ohne Weiteres glaubhaften Behauptung, dass es "dem Kläger derzeit sehr schlecht geht und er krank war", wurde kein erheblicher Grund vorgetragen, der zwingend eine Fristverlängerung gebieten würde *(§ 65 S 1, § 202 S 1 SGG iVm § 224 Abs 2 ZPO - s hierzu BSG Beschluss vom 9.4.2003 - B 5 RJ 140/02 B - Juris RdNr 9 f; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 29.9.2006 - 1 BvR 2026/06 - Juris RdNr 10 f)*. Zudem teilt der Kläger nicht mit, wann, in welcher Form und mit welcher Begründung das LSG "die Fristverlängerung nicht zugelassen" hat. Somit kann der Senat auf der Grundlage der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, ob die Verfahrensweise des LSG als Gehörsverstoß qualifiziert werden muss, weil dem Kläger die Möglichkeit zu sachgerechtem Vortrag - insbesondere auch zur beabsichtigten Verfahrensweise nach § 153 Abs 4 SGG - unangemessen beschnitten wurde *(s dazu auch BSG Beschluss vom 5.2.2009 - B 13 RS 85/08 B - Juris RdNr 18)*.

9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS